

Gemeindeamt Stumm



Dorfstraße 29

6275 Stumm, Bezirk Schwaz

Tel. 05283/2270, Fax. 05283/2270-10

GARAGEN- UND STELLPLÄTZEVERORDNUNG

Auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 idgF, LGBl. Nr. 28/2018, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO) idgF hat der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung am 3. Juni 2019 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplätzeverordnung) beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.

§ 2

- (1) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Stumm wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen in dieser Verordnung iVm § 2 und 3 Abs 1 lit b) der Stellplatzhöchstzahlenverordnung der Landesregierung 2015, LGBl.Nr. 99/2015 für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

b) in Gemeinden der Kategorie II:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.

Hauptplatzsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Gemäß der Anlage zu § 2 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung der Landesregierung 2015, LGBl. Nr. 99/2015 fällt die Gemeinde Stumm als Gemeinde des Bezirks Schwaz in die Kategorie II.

(2)

Art der baulichen Anlagen	Mindestanzahl der Stellplätze
1. Sportanlagen	
1.1 je 10 Besucher	1 Stellplatz
1.2 je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz
2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung	
2.1 Hotels und Pensionen ohne Restaurantteil je 2,5 Gästebetten	1 Stellplatz
2.2 Hotels und Pensionen mit Restaurantteil je 2,5 Gästebetten zusätzliche Sitzplätze im Restaurant: für je 7 Sitzplätze	1 Stellplatz 1 Stellplatz
2.3 Restaurants, Cafes, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten je 10 m ² Nutzfläche der Gasträume	1 Stellplatz
2.4 Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser: je 2 Personalbetten	1 Stellplatz
3. Verkaufsstätten	
3.1 Läden, Geschäftshäuser je 20 m ² Nutzfläche der Verkaufsräume	1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
3.2. zusätzlich für je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz
4. Gewerbliche Anlagen	
4.1 Industrie- und Gewerbebetriebe: je 50 m ² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
4.2 Dienstleistungsbetriebe (Friseure, Kosmetiker u.dgl.) je Dienstleistungsplatz und je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
5. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume	
5.1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen u.dgl. je 20 m ² Nutzfläche	1 Stellplätze mindestens aber 3 Stellplätze

(3) Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist diese nach mathematischen Regeln zu runden.

§ 3

(1) Für Parkplätze mit mehr als 15 Stellplätzen sind bei Wohnbauten 2/3 der Stellplätze unterirdisch und 1/3 der Stellplätze oberirdisch zu errichten. Besucherparkplätze sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 4

(1) Nicht erwähnte bauliche Anlagen sind von der Stellplatzverordnung nicht ausgenommen und werden von der Baubehörde gesondert festgelegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 5. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplätzeverordnung vom 28.09.2005 außer Kraft.